

## **Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

### **Wasserrecht;**

### **Gewässerrenaturierung der Konstanzer Ach südlich von Knechtenhofen – Abschnitt 1 - Oberstaufen;**

**Antragsteller: Markt Oberstaufen, Schloßstr. 8, 87534 Oberstaufen**

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Markt Oberstaufen beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 14.03.2024 die Genehmigung für die Gewässerrenaturierung der Konstanzer Ach südlich von Knechtenhofen – Abschnitt 1 – in Oberstaufen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Landratsamt Oberallgäu hat keine besondere Betroffenheit der genannten Gebiete festgestellt. Nennenswert ist auch, dass die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie für die Konstanzer Ach nicht eingehalten werden. Der Landschaftsraum mit der begradigten und stark verbauten Konstanzer Ach sowie der intensiven Landwirtschaft weist ökologische Defizite auf. Der ökologische Zustand des Fließgewässers wird mit „unbefriedigend“ bewertet. Geschützte Biotop sind nicht vorhanden, auch die Artenschutzkartierung weist keine Artennachweise im näheren Umfeld aus. Mit den geplanten Maßnahmen soll in dem geplanten Abschnitt der ökologische Zustand maßgeblich verbessert werden.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass für die genannten Schutzgüter sowie die schützenswerten Gebiete keine Verschlechterung eintritt. Großteils ergibt sich durch die Maßnahmen sogar eine erhebliche Verbesserung. Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin